Landkreis Ammerland

Beschlussvorlage
öffentlich

Vorlage Nr.: BV/032/2022

Federführung:	Dezernat I	Datum:	22.02.2022
Bearbeiter:	Ralf Denker		

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	**Termin**
Kreisausschuss Kreistag	09.03.2022 30.03.2022

Festsetzung der Angemessenheit von Vergütungen/Entschädigungen nach § 138 Abs. 7 und 8 NKomVG

Beschlussvorschlag:

Die gewährten Entschädigungen werden für jede Vertretungstätigkeit als angemessen festgestellt.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) ☒ nein ☐ ja	Im Haushaltsplan enthalten ☒ nein ☐ ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung ☐	
Einmalige Kosten		Investiv ☐	
Laufende Kosten			
Drittmittel (Zuschüsse)		Ergebniswirksam ☐	

Sachverhalt:
I De/Schr 22.02.2022

Nach § 138 Abs. 7 NKomVG sind Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Kommune in Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts an die Kommune abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Entschädigung hinausgehen. Die Vertretung setzt für jede Vertretungstätigkeit die Höhe der angemessenen Entschädigung fest. Der Beschluss ist öffentlich zu machen.

Entsprechendes gilt nach § 138 Abs. 8 NKomVG für die Tätigkeit als Mitglied in einem Aufsichtsrat und in anderen Organen der Unternehmen und Einrichtungen, wenn das Mitglied von der Kommune mit Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zur Vertretung entweder entsandt oder sonst auf ihre Veranlassung bestellt worden ist.

Nach § 138 Abs. 7 und 8 NKomVG gelten die Vorschriften nur für Unternehmen und Einrichtungen, die in privat-rechtlicher Form geführt werden. Sie gilt nicht für öffentlich-rechtlich organisierte Unternehmen und Einrichtungen, also insbesondere nicht für kommunale Anstalten, Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände und Sparkassenzweckverbände, sondern für diese nur, soweit in den für diese geltenden besonderen Rechtsvorschriften auf § 138 NKomVG verwiesen wird. Auch für Eigenbetriebe oder mittelbare Beteiligungen (sog. Enkelgesellschaften) gilt sie nicht. Für Sparkassen gelten die besonderen Vorschriften des Niedersächsischen Sparkassengesetzes, die die Besetzung der Sparkassengremien abschließend regeln, sodass für eine ergänzende Anwendung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften kein Raum ist.

Zur Vorbereitung eines erforderlichen Beschlusses über die Angemessenheit wurden alle gewählten Vertreter/-innen gebeten, nach erstmaliger Teilnahme an einer Sitzung die in der konstituierenden Sitzung aufgelisteten Beträge (vgl. MV/401/2021) zu bestätigen, ggf. Änderungen mitzuteilen.

Nach Eingang der Mitteilungen und Sichtung durch die Verwaltung ergibt sich eine Beschlussnotwendigkeit für folgende Vergütungen bzw. Entschädigungen:

Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform	**Höhe der Vergütung/ Entschädigung**	**Aufwand an Zeit / Anzahl der Sitzungen Bemerkungen**
Ammerländer Wohnungsbau-Gesellschaft mbH - Aufsichtsrat - Bauausschuss - Sozialausschuss	 120,00 € pro Sitzung 120,00 € pro Sitzung 120,00 € pro Sitzung	 3 – 5 Stunden/Sitzung 3 – 5 Stunden/Sitzung 3 – 5 Stunden/Sitzung jeweils inkl. Vor- und Nachbereitung
Ammerland-Klinik GmbH - Verwaltungsrat - Verwaltungsrat Vorsitz	 120,00 € pro Sitzung 180,00 € pro Sitzung	 3 – 6 Stunden/Sitzung 3 – 6 Stunden/Sitzung jeweils inkl. Vor- und Nachbereitung
Deula GmbH - Aufsichtsratsvorsitzender	75,00 € monatlich	3 – 5 Stunden/Sitzung inkl. Vor- und Nachbereitung

Eine Ablieferungspflicht besteht nur für den das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung übersteigenden Teil der gezahlten Vergütungen/Entschädigungen. Eine allgemein gültige Höhe der danach zulässigen Aufwandsentschädigung lässt sich nicht festlegen. Sie hängt von zahlreichen Faktoren, insbesondere dem zeitlichen und sonstigen Aufwand ab, der mit der Wahrnehmung des Mandats verbunden ist; dabei kann die Größe der Gesellschaft oder Vereinigung ebenso eine Rolle spielen wie die wahrgenommene Funktion in einer Mitgliederversammlung oder einem Aufsichtsrat oder die Eigenschaft als einfaches Mitglied oder als Vorsitzender.

Der Kreistag hatte sich in der vergangenen Wahlperiode mit der Frage der Angemessenheit gewährter Vergütungen beschäftigt. Die in der o. g. Tabelle genannten Vergütungen/Entschädigungen für die Ammerländer Wohnungsbau-gesellschaft mbH und der Ammerland-Klinik GmbH wurden seinerzeit bereits in identischer Höhe gewährt. Der Kreistag hatte die Angemessenheit hierzu festgestellt. Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen auch zu dem neuen Betrag für die Deula GmbH die Angemessenheit festzustellen.

Hinzuweisen bleibt darauf, dass die übrigen in der konstituierenden Sitzung genannten Institutionen, Einrichtungen, Unternehmen keine Unternehmen und Einrichtungen sind, die in privat-rechtlicher Form geführt werden. Insoweit ist hierzu eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

Vorgeschlagen wird, die o. g. Entschädigungen für jede Vertretungstätigkeit als angemessen festzustellen.